

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- | | |
|--|---|
| <p>4. <i>Die Gemeinden im neuen Unternehmensgesetzbuch</i></p> <p>5. <i>Wohnrechtsnovelle 2006 brachte Änderungen für Gemeinden als Vermieter</i></p> <p>6. <i>Information betreffend die Untersuchungspflicht der Trinkwasserversorgungsanlagen</i></p> | <p>7. <i>Kompetenzrechtliche Zuordnung des Betriebes eines Schikarussells</i></p> <p><i>Verbraucherpreisindex für Dezember 2006 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> <p><i>Beilage: Inhaltsverzeichnis zum „Merkblatt der Gemeinden Tirols“ der Jahre 2005 und 2006</i></p> |
|--|---|

4.

Die Gemeinden im neuen Unternehmensgesetzbuch

Aufgrund des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005, ist mit 1. Jänner 2007 das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft getreten. Das UGB tritt an die Stelle des Handelsgesetzbuches (HGB). Es orientiert sich am Begriff des Unternehmers. Für Unternehmer normiert das UGB ein vom allgemeinen Privatrecht abweichendes Sonderprivatrecht.

Auch von den Gemeinden ist das UGB teilweise anzuwenden. Das UGB ist nach Regelungsbereichen in vier „Bücher“ gegliedert. Die ersten drei Bücher („Allgemeine Bestimmungen“, „Personengesellschaften“ und „Rechnungslegung“) gelten für die Gemeinden als solche nicht. Die **Bestimmungen des vierten Buches („Unternehmensbezogene Geschäfte“)** sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auf Unternehmer und auf **juristische Personen des öffentlichen Rechts** anzuwenden (§ 343 Abs. 1 UGB). Unternehmensbezogene Geschäfte sind alle Geschäfte eines Unternehmers, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören. Die von einem Unternehmer vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betrieb seines Unternehmens gehörig. Die Geschäfte der Gemeinde sind daher als unternehmensbezogene Geschäfte im Sinn des UGB (vgl. §§ 343 Abs. 2 und 344) anzusehen.

Dies hat für die Gemeinde zur Folge, dass an sie erhöhte Anforderungen gestellt werden.

Nach § 347 trifft die Gemeinde eine **erhöhte Sorgfaltspflicht**. *Wer aus einem Geschäft, das auf seiner Seite unternehmensbezogen ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers einzustehen.*

Insbesondere sind folgende Sonderbestimmungen zu erwähnen:

Schadenersatz –

Haftung für „entgangenen Gewinn“ (§ 349 UGB)

Unter Unternehmern umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn.

§ 349 UGB bestimmt, dass bei Schädigung durch einen Unternehmer im Sinn des § 343 UGB – worunter auch Gemeinden fallen – der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn umfasst. Somit kommt es bei der Schädigung durch die Gemeinde in Zukunft nicht mehr allein auf den Grad des Verschuldens der Gemeinde an. Wenn Schadenersatz an einen Unternehmer zu leisten ist, umfasst dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen auch den entgangenen Gewinn.

Abdingbarkeit des Anfechtungsrechts wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 351 UGB)

Zulasten eines Unternehmers kann die Anwendung des § 934 ABGB vertraglich ausgeschlossen werden.

Erhält jemand bei einem zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäft an Wert nicht einmal die Hälfte dessen

was er leistet, kann er nach § 934 ABGB das Rechtsgeschäft wegen „Verkürzung über die Hälfte“ anfechten. Das aus dem römischen Recht stammende Rechtsinstitut der „laesio enormis“ soll vor besonders krassen Ungleichgewichtslagen schützen, wenn andere Rechtsbehelfe (Irrtumanfechtung, Wucher, etc.) nicht greifen. Es stellte daher die „letzte Reißleine“ für die verkürzten Vertragsteile dar. Diesem Verständnis zugrunde liegend kann eine solche Anfechtung auch nicht vertraglich oder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abgedungen werden. Dieser Schutzgedanke stößt jedoch bei Unternehmern an seine Grenzen, da an diese höhere Anforderungen im geschäftlichen Verkehr gestellt werden können. Dem trägt § 351 UGB Rechnung, welcher bestimmt, dass die Anfechtung wegen laesio enormis zu Lasten eines Unternehmers vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Verzugszinsen (§ 352 UGB)

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften beträgt der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Nach bürgerlichem Recht können die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 4% p.a. als Verzugszinsen berechnet werden. Zweiseitige Unternehmungsgeschäfte sollen jedoch schneller abgewickelt werden. Der Gesetzgeber sieht daher für solche Geschäfte höhere Verzugszinsen (8% über dem Basiszinssatz) vor. Bei Geschäften zwischen der Gemeinde und einem anderen Unternehmer können daher in Zukunft erhöhte Verzugszinsen fällig werden. Zahlt die Gemeinde beispielsweise ausständige Rechnungen aus Baumateriallieferungen nicht fristgerecht, kann der Lieferant den Basiszinssatz plus 8% als Verzugszinsen fordern. Der „Basiszinssatz“ ist ein von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichter Zinssatz. Dieser beträgt derzeit (Stand Dezember 2006) 2,67%. Die Vertragsparteien können jedoch hinsichtlich der Verzugszinsen abweichende Vereinbarungen treffen; diese gehen der gesetzlichen Regelung vor.

Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 ff UGB)

Ein Unternehmer hat für die fälligen Forderungen, die ihm gegen einen anderen Unternehmer aus den zwischen ihnen geschlossenen unternehmensbezogenen Geschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, die mit dessen

Willen aufgrund von unternehmensbezogenen Geschäften in seine Innehabung gelangt sind, sofern er sie noch innehat. Das Zurückbehaltungsrecht ist auch dann begründet, wenn das Eigentum an dem Gegenstand vom Schuldner auf den Gläubiger übergegangen ist oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen wurde, aber auf den Schuldner zurück zu übertragen ist. Einem dinglich berechtigten Dritten gegenüber besteht das Zurückbehaltungsrecht nicht. Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstand zu verfahren, widerstreitet. Der Schuldner kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen nicht fälliger Forderungen geltend gemacht werden:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist oder der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist. Der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts steht die Anweisung des Schuldners oder die Übernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstand zu verfahren, nicht entgegen, sofern die eben genannten Tatsachen erst nach der Übergabe des Gegenstandes oder nach der Übernahme der Verpflichtung dem Gläubiger bekannt werden.

Der Gläubiger ist kraft des Zurückbehaltungsrechts befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstande für seine Forderung zu befriedigen. Der Gläubiger hat gegenüber einem an dem Gegenstand nach der Entstehung des Zurückbehaltungsrechts durch Pfändung entstandenen Pfandrecht in Ansehung der Befriedigung aus dem Gegenstand den Vorrang. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften. An die Stelle der im § 466b Abs. 1 ABGB bestimmten Frist von einem Monat tritt eine solche von einer Woche. Sofern die Befriedigung nicht im Weg der Zwangsvollstreckung stattfindet, ist sie erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung gegen den Eigentümer oder, wenn der Gegenstand ihm selbst gehört, gegen den Schuldner erlangt hat; im letzteren Fall finden die den Eigentümer betreffenden Vorschriften des ABGB über die Befriedigung auf den Schuldner entsprechende Anwendung. In Ermangelung des vollstreckbaren Titels ist der Verkauf des Gegenstandes nicht rechtmäßig.

Hat die Gemeinde eine fällige Forderung gegen einen Unternehmer, welche von diesem nicht beglichen wird, kann die Gemeinde nunmehr ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 369 ff UGB an den Sachen des Unternehmers ausüben. Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Herausgabe seiner Sachen, solange er nicht die Forderung der Gemeinde beglichen hat. Im Fall der Uneinbringlichkeit der Forderung (vor allem bei Insolvenz) hat die Gemeinde in Zukunft zumindest das Recht, die Sachen des Schuldners zu verwerten. Ein Unternehmer kann auch gegen eine Gemeinde eine fällige Forderung haben; der Ablauf ist somit auch zum Nachteil der Gemeinde möglich.

Mängelrüge beim Warenkauf (§§ 377 ff UGB)

Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so hat der Käufer dem Verkäufer Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f ABGB) nicht mehr geltend machen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss er ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden; andernfalls kann der Käufer auch in Ansehung dieses Mangels die eben genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige; dies gilt auch dann, wenn die Anzeige dem Verkäufer nicht zugeht. Der Verkäufer kann sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn der Käufer beweist, dass der Verkäufer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat. Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert ist, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten musste.

Eine bedeutsame Neuerung bildet die Pflicht zur Mängelrüge beim Warenkauf von einem Unternehmer. Die Gemeinde hat künftig an sie gelieferte Waren binnen angemessener Frist zu prüfen und allfällige Mängel dem Lieferanten anzuzeigen. Rügt sie nicht oder nicht rechtzeitig, so verliert sie ihre Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf solche Mängel, die bei ordnungsgemäßer Prüfung der Ware erkennbar gewesen wären.

Beispiel: Die Gemeinde erhält eine Lieferung von drei PCs, einer davon ist defekt. Die PCs sind unverzüglich nach der Lieferung zu prüfen; der Defekt ist beim Lieferanten zu rügen. Versäumt die Gemeinde die rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt und es besteht kein Gewährleistungsanspruch. Mit dem Gewährleistungsanspruch verliert die Gemeinde darüber hinaus auch das Recht auf Ersatz des Mangelschadens und der Anfechtung wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Ware. Nach der Rechtssprechung kann für die „angemessene Frist“ eine Zeitspanne von 14 Tagen als Richtschnur angesehen werden.

Die Gemeinde kann aber abweichende vertragliche Vereinbarungen treffen, der Lieferant kann zum Beispiel bereits im Kaufvertrag über die Ware auf die Mängelrüge verzichten.

Ergebnis

Von den Gemeinden sind seit dem 1. Jänner 2007 Bestimmungen des Vierten Buchs des UGB anzuwenden. Diese enthalten besondere, vom Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) abweichende Bestimmungen für Geschäfte von und zwischen Unternehmern. Sie stellen an die Gemeinden besondere Anforderungen. Den Gemeinden ist daher ans Herz zu legen, sich mit den Bestimmungen des Vierten Buches des UGB in Verbindung mit den Bestimmungen des ABGB auseinanderzusetzen und eine erhöhte Vorsicht anzuwenden.

Auch Gemeindeverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gelten die zu den Gemeinden getroffenen Feststellungen auch für Gemeindeverbände.

5.

Wohnrechtsnovelle 2006 brachte Änderungen für Gemeinden als Vermieter

Die am 1. Oktober 2006 in Kraft getretene Wohnrechtsnovelle 2006, BGBl. I Nr. 124/2006, brachte für die Gemeinden als Vermieter mehrere wichtige Änderungen:

- die Erweiterung der Erhaltungspflicht des Vermieters um die Beseitigung erheblicher Gefahren für die Gesundheit der Bewohner des Hauses,
- die Einführung eines Investitionersatzanspruchs auch für den Austausch einer defekt gewordenen Heiztherme oder eines defekt gewordenen Warmwasserboilers,
- allgemein Erleichterungen bei der Geltendmachung des Investitionersatzanspruchs,
- eine Regelung über den partiellen Ausschluss von Eintritts- und Abtretungsrechten bei Seniorenwohnungen,
- die Statuierung einer generellen Rügeobliegenheit des Mieters vor einer Kategorieherabstufung wegen Unbrauchbarkeit eines Kategoriemerkmals oder wegen des nicht zeitgemäßen Standards einer Badegelegenheit und
- eine Regelung zur Vermeidung eines ungewollt unbefristeten Mietverhältnisses bei einmalig unterbliebener Auflösung eines Fristvertrags nach Ablauf der Vertragsdauer.

In der Folge werden einzelne Änderungen der Bestimmungen über die Befristung von Mietverträgen näher besprochen.

Im § 29 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch die eingangs zitierte Wohnrechtsnovelle 2006, wurde im Abs. 3 lit. b neu bestimmt: „Mietverträge auf bestimmte Zeit, die nach Ablauf der wirksam vereinbarten oder verlängerten Vertragsdauer weder vertraglich verlängert noch aufgelöst werden, gelten einmalig als auf drei Jahre erneuert; der Mieter hat jedoch jederzeit das unverzichtbare und unbeschränkte Recht, den erneuerten Mietvertrag jeweils zum Monatsletzten schriftlich unter Einhaltung einer dreimona-

tigen Kündigungsfrist zu kündigen. Wird der Mietvertrag nach Ablauf dieser drei Jahre ein weiteres Mal nicht aufgelöst, gilt er als auf unbestimmte Zeit erneuert.“ Gleichzeitig wurde dem Abs. 4 folgender Satz angefügt: „Nach Abs. 3 lit. b erster Satz befristete Mietverträge können schriftlich – bei Wohnungen um mindestens drei Jahre – erneuert werden.“

Diese Änderung bedeutet für alle Mietverhältnisse im Voll- und Teilanwendungsbereich des MRG, deren ursprünglich vereinbarte oder durch Vereinbarung verlängerte Vertragsdauer nach dem 30. September 2006 endet, dass nicht mehr die für den Vermieter nachteilige Rechtsfolge einer Umwandlung in ein unbefristetes Mietverhältnis eintritt, wenn der Vermieter nach Ablauf der ursprünglich wirksam vereinbarten oder verlängerten Vertragsdauer nicht rechtzeitig die Beendigung des Mietverhältnisses gegen den im Mietgegenstand verbleibenden Mieter durchgesetzt hat.

Das Mietverhältnis wird in diesem Fall auf genau drei Jahre erneuert und bleibt dem Vermieter die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis zumindest nach drei weiteren Jahren aufzulösen.

Zu beachten ist hier für den Vermieter jedoch, dass diese stillschweigende Erneuerung des Vertragsverhältnisses auf drei Jahre – anstatt auf unbestimmte Zeit – nur einmal eintritt. Wird nach Ablauf des dreijährigen Erneuerungszeitraums der Mietvertrag neuerlich nicht aufgelöst, erneuert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit. Der Mieter ist jedoch an die dreijährige Dauer der stillschweigenden Verlängerung nicht gebunden. Ihm steht das Recht zu, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufzukündigen. Innerhalb der einmaligen gesetzlichen Erneuerungsdauer von drei Jahren steht es allerdings den Vertragsparteien frei, schriftlich eine Vertragsverlängerung (um mindestens drei Jahre bei Wohnungen) zu vereinbaren.

6.

Information betreffend die Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 254/2006, sieht je nach Größe der Wasserversorgungsanlage eine unterschiedliche Häufigkeit der Untersuchungspflicht für Trinkwasser vor. Gemäß § 5 TWV ist aber jede Trinkwasserversorgungsanlage zumindest einmal im Jahr zu überprüfen. Die Gutachten über die gemäß Anhang II der TWV durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde zu übermitteln.

Um ihrer Untersuchungspflicht für das Jahr 2007 nachzukommen, werden die Gemeinden ersucht, die erforderliche Auftragsvergabe an die Untersuchungsberechtigten nach den §§ 65 oder 73 LMSVG rechtzeitig zu veranlassen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollten die **Trinkwasseruntersuchungsergebnisse direkt** durch den beauftragten Untersucher **in die amtliche Wasserversorgungsdatenbank bei der Abteilung Wasserwirtschaft** des Amtes der Tiroler Landesregierung übertragen werden.

Die Untersucher sind dafür ausgerüstet, die Daten digital zu übermitteln.

Der „**Mindeststandard für die Trinkwassergutachten**“ wurde anlässlich der Besprechung am 24. Mai 2004 den Vertretern der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck und den Gutachtern gemäß § 73 LMSVG wie folgt dargelegt und entspricht auch dem **Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen an die § 73 LMSVG Untersucher vom 20. Oktober 2006**:

- Die Durchführung der Beprobung etc. hat gemäß TWV zu erfolgen.
- Bei der jährlichen Probenahme ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalauschein; einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen. Die Durchführung des Lokalauscheines muss im Gutachten jedenfalls angeführt werden, auch wenn keine Mängel festgestellt wurden.
- Die Beprobung hat gemäß Anhang II Teil B der TWV zu erfolgen, d. h. das Verteilernetz ist mindestens einmal jährlich zu beproben und die Mindesthäufigkeit

darf nicht weniger als 50% der in der Tabelle genannten Anzahl der Proben betragen. Die erforderliche Probenzahl ist bei Vorliegen mehrerer Wasserspenden/Quellen „entsprechend“ zu erweitern (eine geringere Beprobung Verteilernetz/Quellen ist im Gutachten zu begründen).

Für wasserfachliche Fragen, insbesondere die Klärung allenfalls noch nachzureichender Untersuchungen, nicht ausreichender Gutachten etc. steht Ihnen **Herr Dipl. Ing. Johannes Pinzer (Tel. 0512/508-4215 bzw. E-Mail: johannes.pinzer@tirol.gv.at)** von der Abteilung Wasserwirtschaft zur Verfügung.

Weiters werden die Gemeinden ersucht, die sonstigen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere Wassergenossenschaften, über die Untersuchungspflicht und die Vorlage der Gutachten zu informieren. Gemäß § 1 Gemeindegesundheitsdienstgesetz obliegt der Gemeinde unter anderem die Obsorge über das Trinkwasser.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der **Betreiber der Trinkwasserversorgungsanlage die Letztverantwortung für die Vorlage eines vollständigen Trinkwassergutachtens trägt**.

Daher sollten sich die Betreiber vor der Übermittlung der Gutachten an den Landeshauptmann vergewissern, dass diese dem oben angeführten Mindeststandard entsprechen.

Ein diesen Anforderungen nicht entsprechendes Gutachten wäre nämlich der Nichtvorlage eines Gutachtens gleichzuhalten und würde ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.

Derzeit ist in Tirol folgende Lebensmitteluntersuchungsanstalt nach § 65 LMSVG bzw. sind folgende Untersucher mit § 73 LMSVG-Bewilligung tätig:

(Quelle: Liste Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen; Stand: Oktober 2006; letzte Aktualisierung 7. November 2006)

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck, Technikerstraße 70, 6020 Innsbruck;
- Dipl.-Ing. Dr. Axel Begert, Umweltlabor Dr. Axel Begert GmbH, Ringstraße 11, 4672 Bachmanning;

- Univ.Prof. Dr. Manfred P. Dierich,
Institut für Hygiene
der Medizinischen Universität Innsbruck,
Fritz-Pregl-Straße 3, 6010 Innsbruck;
- Mag. Harald Haginger,
Umweltlabor Dr. Axel Begert GmbH,
Ringstraße 11, 4672 Bachmanning;
- Ass.-Prof. Dr. Ilse Jenewein,
Institut für Hygiene
der Medizinischen Universität Innsbruck,
Fritz-Pregl-Straße 3, 6010 Innsbruck;

- Dr. Gerharda Patscheider-Gerritsen,
Handl Tyrol GmbH,
Saur 45, 6491 Schönwies;
- Dipl.-Ing. Dr. Gerold Sigl,
Hydrologische Untersuchungsstelle Salzburg,
Lindhofstraße 5, 5020 Salzburg;
- Mag. Elisabeth Walser,
Food Hygiene Controll GmbH,
Saur 45, 6491 Schönwies.

Abteilung Gesundheitsrecht
Zahl Vd-LM-1006-10/58/Th vom 10. Jänner 2007

7.

Kompetenzrechtliche Zuordnung des Betriebes eines Schikarussells

I. Kompetenzrechtliche Beurteilung:

1. Allgemeines:

Nach der vom Verfassungsgerichtshof zur Auslegung von Verfassungsbegriffen entwickelten Versteinerungstheorie haben die Kompetenzbestimmungen jene Bedeutung, die ihnen nach dem Stand und der Systematik der Rechtsordnung im Zeitpunkt ihrer Schaffung zugekommen ist. Sofern ein inhaltlich-systematischer Zusammenhang besteht, ist überdies eine Fortentwicklung des Rechts in kompetenzrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen (Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung).

Wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt wird, kommen als mögliche Kompetenzgrundlagen für den Betrieb eines Schikarussells die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen), des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes) und des Art. 15 Abs. 1 B-VG in Betracht.

2. Zum Kompetenztatbestand

„Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen VfSlg. 1390/1931 und 3504/1959 ausgesprochen, dass ein Verkehrsmittel am 1. Oktober 1925 (Versteinerungszeitpunkt) nur dann eine Eisenbahn im rechtlichen Sinn war, wenn es entweder unter § 2 oder § 1 Abs. 2 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes oder unter das Gesetz über die Bahnen niederer Ordnung zu subsumieren war.

Zum Versteinerungszeitpunkt galten Schikarusselle somit nicht als Eisenbahnen und da Schikarusselle auch in systematischer Hinsicht nicht dieser Materie zugeordnet werden können, kann der Kompetenztatbestand „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ keine Anwendung finden.

3. Zum Kompetenztatbestand

„Angelegenheiten des Gewerbes“:

Der Inhalt dieses Kompetenztatbestandes ergibt sich grundsätzlich aus dem Inhalt der Gewerbeordnung 1859 in der zum Versteinerungszeitpunkt geltenden Fassung.

Nach § 15 Abs. 1 Z. 3 der Gewerbeordnung 1859 galten „Unternehmungen periodischer Personen-Transporte“ als konzessionierte Gewerbe und unterlagen somit zum Versteinerungszeitpunkt dem Gewerbe-recht. Andererseits waren nach Art. V lit. o des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung 1859 „Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art“ vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1859 ausgenommen.

Wie in der Anfrage ausgeführt wird, dienen Schikarusselle im Wesentlichen dem spielerischen Erwerb von Grundkenntnissen des Schiffahrens. Eine Personenbeförderung findet daher offensichtlich nicht statt. Im Hinblick auf den Zweck eines Schikarussells ist daher davon auszugehen, dass dessen Betrieb als „Unternehmen öffentlicher Belustigungen oder Schaustellungen aller Art“ von der Gewerbeordnung 1859 ausgenommen gewesen wäre und daher nicht unter den Kompetenz-

tatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes“ zu subsumieren ist.

4. Zum Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 1 B-VG:

Aufgrund der Erwägungen in den Punkten 2 und 3 ergibt sich, dass Schikarusselle sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Landessache sind.

II. Anwendbarkeit des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003:

Zur Frage der Anwendbarkeit des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 auf Schikarusselle wird Folgendes bemerkt:

Die Subsumierung einer Angelegenheit unter die Kompetenznorm des Art. 15 Abs. 1 B-VG, insbesondere unter das sog. „Veranstaltungswesen“, bedeutet nicht zwingend, dass die Angelegenheit in den Geltungsbereich des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 fällt. Nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 gilt dieses Gesetz für öffentliche Veranstaltungen mit Ausnahme jener im § 1 Abs. 2 und 3 genannten, die im vorliegenden Zusammenhang aber nicht von Relevanz sind. Der Begriff der „Veranstaltung“ wird im § 2 Abs. 1 leg. cit. näher definiert. Wann eine Veranstaltung als „öffentlich“ gilt, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 leg. cit. Da im § 2 Abs. 1 lit. a leg. cit. Unternehmungen, die der Unterhaltung, Erbauung oder Ertüchtigung der Besucher oder Teilnehmer dienen, als Veranstaltungen im Sinn dieses Gesetzes gelten, ist davon auszugehen, dass der Betrieb eines Schikarussells, wenn er öffentlich im Sinn des § 2 Abs. 2 leg. cit. ist, vom Geltungsbereich des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 erfasst ist.

Wird ein Schikarussell im Rahmen einer Schischule betrieben, so wird der Betrieb des Schikarussells dann nicht als öffentliche Veranstaltung angesehen werden

können, wenn entweder der Unterrichtszweck derart im Vordergrund steht, dass die Definition des § 2 Abs. 1 lit. a leg. cit. nicht zutreffend ist, oder die Veranstaltung nicht öffentlich ist, weil beispielsweise nur Teilnehmer eines Schischulkurses zur Benützung berechtigt sind. Dies wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

Ist ein Schikarussell im Bereich einer Schipiste situiert, dann ist in diesem Zusammenhang überdies fraglich, ob Schikarusselle als Nebenanlagen zu Schipisten von der Verordnung LGBL. Nr. 103/2006, mit der die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Veranstaltungspolizei hinsichtlich Nebenanlagen von Skipisten, wie Lawinensprengbahnen, Beschneiungsanlagen, Flutlichtanlagen, Betriebstankstellen und dergleichen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der genannten Gemeinden auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wurde, erfasst werden.

Abteilung Verfassungsdienst
Zahl Präs. II-82/191 vom 3. Jänner 2007

PS. Seitens der Abteilung Gemeindeangelegenheiten wird dazu bemerkt, dass ein Schikarussell üblicherweise wohl dem Betrieb einer Schischule dienen dürfte. Damit ist es veranstaltungsrechtlich nicht von Belang. Steht es der Allgemeinheit zur Verfügung, werden es in erster Linie Kinder benützen, um auf Schiern gleitend gezogen oder geschoben zu werden. Damit besteht zu Flutlichtanlagen, die einen Komfort für die Großen darstellen nur noch ein gradueller Unterschied; sie kommen den Kleinen zu Gute. Nur in einem solchen Fall ist es veranstaltungsrechtlich von Belang. Vom politischen Willen, in die Übertragungsverordnung einbezogen zu werden, waren auch solche Anlagen erfasst. Wegen der Gefahr, im Fall eines Sturzes stranguliert oder skalpiert zu werden, wird an die Qualität der Beschaffenheit der Gleitfläche und an die Notwendigkeit einer während des Betriebes ständig vorhandenen qualifizierten Aufsicht ein besonderes Augenmerk zu legen sein.

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR DEZEMBER 2006

(vorläufiges Ergebnis)

	November 2006 (endgültig)	Dezember 2006 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	101,7	102,0
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	112,5	112,8
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	118,4	118,7
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	154,8	155,2
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	240,6	241,3
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	422,3	423,5
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	538,0	539,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	539,7	541,3
Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2006 beträgt 102,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für November 2006 um 0,3% gestiegen (November 2006 gegenüber Oktober 2006: + 0,1%). Gegenüber Dezember 2005 ergibt sich eine Steigerung um 1,5% (November 2006/2005: + 1,6%).		

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck